

- p) Festlegung der Planstellen und der Lohnhöhe der Mitarbeiter des Verwaltungs- und technischen Personals der Bank im Rahmen des für diese Zwecke vom Rat bestätigten Lohnfonds und Aufteilung dieser Mitarbeiter auf die Verwaltungen und Abteilungen der Bank;
- r) Gewährung von Vollmachten an Amtspersonen der Bank, im Namen der Bank aufzutreten sowie Abkommen, Verpflichtungen und Vollmachten zu unterzeichnen;
- s) Erfüllung anderer Aufgaben, die sich aus dem Abkommen, dem Statut der Bank und den Beschlüssen des Bankrates ergeben.

Der Präsident des Direktoriums entscheidet die in den Punkten b), c), d), e), f), g), h), m), n) und p) genannten Fragen nach ihrer vorherigen Erörterung im Direktorium der Bank.

Die Ergebnisse der Beratungen des Direktoriums werden protokolliert.

Im Falle des Nichteinverständnisses einzelner Mitglieder des Direktoriums mit der vom Präsidenten getroffenen Entscheidung können sie die Aufnahme ihrer Meinung in das Protokoll verlangen und erforderlichenfalls den Bankrat davon in Kenntnis setzen.

Die Mitglieder des Direktoriums leiten bestimmte Arbeitsbereiche und sind dem Präsidenten, des Direktoriums verantwortlich.

Artikel 24

Der Präsident des Direktoriums, die Mitglieder des Direktoriums und die anderen Amtspersonen der Bank handeln bei Ausübung der Dienstpflichten als internationale Amtspersonen. Sie unterstehen der Bank und sind von allen Organen und offiziellen Personen der Länder, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, unabhängig.

Revision der Tätigkeit der Bank

Artikel 25

Die Revision der Tätigkeit der Bank beinhaltet die Überprüfung der Erfüllung der Beschlüsse des Bankrates, des Geschäftsberichts, der Kasse und des Vermögens, der Buchführung, der Rechenschaftslegung und der Geschäftsführung der Bank, ihrer Filialen und Vertretungen und erfolgt durch die Revisionskommission, die vom Bankrat für die Dauer von 5 Jahren in der Zusammensetzung eines Vorsitzenden der Revisionskommission und 3 Mitgliedern ernannt wird.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission dürfen keinerlei Dienststellungen in der Bank bekleiden.

Die Organisation und das Verfahren der Revision werden durch den Bankrat festgelegt.

Der Präsident des Direktoriums der Bank stellt der Revisionskommission alle für die Revision notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Berichte der Revisionskommission werden dem Bankrat vorgelegt.

Organisation der Bank

Artikel 26

Die Bank besteht aus Verwaltungen und Abteilungen, und sie kann Filialen und Vertretungen haben.

Die Struktur der Bank wird vom Bankrat bestätigt.

Das Personal der Bank wird aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer der Bank in Übereinstimmung mit den Regeln über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank gebildet.

Behandlung von Streitfällen

Artikel 27

Ansprüche an die Bank können innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruches, geltend gemacht werden.

Artikel 28

Streitfälle der Bank mit ihrer Kundschaft werden auf Vereinbarung der Seiten vor einem Schiedsgericht behandelt, das aus den bereits bestehenden auszuwählen oder neu zu bilden ist.

Fehlt eine solche Vereinbarung, wird die Entscheidung des Streitfalles dem Schiedsgericht bei der Handelskammer am Sitz der Bank übertragen.

Rechenschaftslegung

Artikel 29

Das Geschäftsjahr der Bank wird vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember gerechnet.

Die Jahresbilanzen werden nach dem vom Bankrat festgelegten Verfahren veröffentlicht.

Wirtschaftliche Rechnungsführung und Gewinnverteilung der Bank

Artikel 30

Die Bank führt ihre Geschäftstätigkeit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei Sicherung ihrer Rentabilität durch.

Der Reingewinn der Bank wird nach Bestätigung des Geschäftsberichtes entsprechend dem Beschluß des Bankrates verteilt. Der Gewinn kann für die Bildung des Reservekapitals und eigener Sonderfonds eingesetzt, zwischen den Mitgliedsländern verteilt und für andere Zwecke verwendet werden.

Änderungen des Statuts

Artikel 31

In Übereinstimmung mit Artikel XIV des Abkommens können auf Empfehlung des Bankrates Statutenänderungen mit Zustimmung der Regierungen der Mitgliedsländer der Bank vorgenommen werden.

Artikel 32

Vorschläge zur Änderung des Statuts der Bank können von jedem Mitgliedsland der Bank sowie vom Direktorium der Bank dem Bankrat zur Behandlung vorgelegt werden.

Einstellung der Tätigkeit der Bank

Artikel 33

Die Tätigkeit der Bank kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels XXVI des Abkommens eingestellt werden. Zeitpunkt und Verfahren der Einstellung der Tätigkeit der Bank und die Abwicklung ihrer Geschäfte werden vom Bankrat festgelegt.